

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 9
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung		2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde		2
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)		2
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz		3
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt		3
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt		5
A.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde		5
A.8	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung		5
A.9	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein		7
A.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein		7
A.11	bnNETZE GmbH		8
A.12	DB Netz AG		8
A.13	BUND-Kreisverband Emmendingen		8
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		9
B.1	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt		9
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung		9
B.3	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt		9
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange		9
B.5	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde		9
B.6	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV		9
B.7	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft		9
B.8	Unitymedia BW GmbH		9
B.9	terranets bw GmbH		9
B.10	Netze BW GmbH		9
B.11	Vermögen und Bau Baden-Württemberg		9
B.12	Abwasserzweckverband Untere Elz		9
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern		9

1. Änderung des Bebauungsplans „Rohrlache I“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 9
-----	--------------------	--------------------	---------------

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENBAUVERWALTUNG (Schreiben vom 01.03.2017)		
A.1.1	Die festgelegte Baugrenze ist min. 25 m von der L 114 entfernt. Daher spricht von Seiten der Straßenbauverwaltung nichts gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (Schreiben vom 15.02.2017)		
A.2.1	Gegen die Änderung des Bebauungsplans „Rohrlache I“ bestehen aus der Sicht des Naturschutzes keine Bedenken. Die mit der Änderung der Festsetzungen möglichen Veränderungen im Plangebiet wurden im Umweltbericht beschrieben und haben keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild. Den Ausführungen im Umweltbericht wird zugestimmt. Eine Anhörung bzw. Beteiligung des Naturschutzbeauftragten ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE WASSERBEHÖRDE (WASSERWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ UND ALTLASTEN) (Schreiben vom 01.03.2017)		
A.3.1	Oberflächengewässer: Ein Teil der Fläche, liegt in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (§§ 73, 74 WHG). Dazu gehören auch Gebiete, die bei einem Extremhochwasser (HQ_{Extrem}) betroffen sein können. Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind auch solche Risikogebiete (nicht nur die festgesetzten Überschwemmungsgebiete bei HQ₁₀₀) in der Bauleitplanung zu berücksichtigen bzw. im Bebauungsplan zu vermerken. (Siehe auch Kompaktinformation des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zum Thema „Städtebau und Bauleitplanung bei Hochwasserrisiken in Überschwemmungsgebieten“.) Wir empfehlen, in der Bauleitplanung auf das verbleibende Hochwasserrisiko hinzuweisen. Bei der Lagerung und bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten hier besondere Schutzvorschriften. Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan Rohrlache I wird bereits auf das Hochwasserrisiko hingewiesen. Dieser Hinweis gilt auch weiterhin.

1. Änderung des Bebauungsplans „Rohrlache I“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 9
	vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen dem Bauherren.		
A.3.2	Grundwasser: Keine Bedenken, siehe Stellungnahme vom 30.06.2016	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.2.1	<i>Stellungnahme vom 30.06.2016:</i> <i>Der 3. Absatz der Begründung (Teil 2.6) ist wie folgt zu ersetzen: Der nächstgelegene amtliche Pegel 3555 TENINGEN 2 0112/068-4 ist ca. 880 m entfernt. Am Standort liegt der höchste Grundwasserstand (HHW) bei 187,65 müNN. Wasserdichte Bauausführung bis HHW wird empfohlen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW = max. zulässige Gründungshöhe) beträgt 187,20 müNN. Zum Schutz des Grundwassers sind Gründungen unterhalb des mittleren Grundwasserhöchststandes (MHW) nicht zulässig.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung wurde bereits im Bebauungsplan Rohrlache I umgesetzt und gilt weiterhin.	
A.3.3	Abwasser: Zur vorgesehenen 1. Änderung keine Bedenken und Anregungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.4	Wasserversorgung: Keine Bedenken und Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.5	Altlasten und Bodenschutz: Keine Bedenken oder Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.4	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR GEWERBEAUFSICHT, ABFALLRECHT UND IMMISSIONSSCHUTZ (Schreiben vom 22.02.2017)		
A.4.1	Immissionsschutz Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes haben wir hinsichtlich Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.2	Abfallrecht Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.5	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENVERKEHRSAMT (Schreiben vom 06.02.2017)		
A.5.1	Seitens des Straßenverkehrsamtes stehen der 1. Änderung keine Hinderungsgründe entgegen. Denn ausweisliche der überstellten Unterlagen werden lediglich die unter § 2 Inhalt der Änderungen, Ziffer 1.2 dargelegte Höhe der baulichen Anlagen sowie die unter Ziffer 1.4 überbaubaren Grundstücksflächen neu gefasst. Die Belange des Straßenverkehrs sind hier jedoch nicht davon betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

1. Änderung des Bebauungsplans „Rohrlache I“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 9
A.5.2	Im Übrigen haben die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 22.06.2016 weiterhin Bestand.		
A.5.2.1	<i>Stellungnahme vom 22.06.2016:</i> Zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Straßenverkehrsbehörde erstmals mit Datum vom 05.11.2013 Stellung genommen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Vermeidung von Blend- und ablenkenden Wirkungen durch Werbeanlagen zur BAB A 5 und L 114, sind durch die entsprechenden Gestaltungs- und Ausführungsvorschriften des Bebauungsplanes berücksichtigt. Das Gewerbe- / Industriegebiet ist bereits verkehrlich voll erschlossen. Dies gilt sowohl für die innere Erschließung über die Gottlieb-Daimler-Straße, Robert-Bosch-Straße, Carl-Zeiss-Straße, als auch für die äußere Erschließung via BAB A 5, L 114 und K 5140. Ein Bedarf für eine Erweiterung der inneren Erschließungsstraßen ist derzeit nicht zu erkennen. Die Ausweisung von gesonderten Parkflächen - insbesondere für LKW ist von Seiten der Gemeinde nicht vorgesehen. Dies wird zu Kenntnis genommen. Ein Parken ist auf den Straßen nach den allgemeinen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung jedoch möglich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.2.2	<i>Stellungnahme vom 05.11.2013:</i> Seitens des Straßenverkehrsamtes stehen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Hinderungsgründe entgegen. Wir bitten jedoch zu bedenken, dass das Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A 5 liegt. Da es zu den Gepflogenheiten eines Gewerbegebietes gehört, am jeweiligen Ort der Leistung auch entsprechend Werbung zu betreiben, muss hier seitens des Straßenverkehrsamtes auf den § 33 Nr. 3 Satz 2 StVO hingewiesen werden. Mit dieser Rechtsnorm wird darauf hingewiesen, dass auch innerhalb geschlossener Ortschaften nur in der Weise Werbung betrieben werden darf, dass der außerörtliche Straßenverkehr hiervon nicht beeinträchtigt oder gestört wird. Ausweislich zu der Begründung unter Ziffer 2.5 Örtliche Bauvorschriften - Werbeanlagen - wird hier das Anbringen von Werbung bereits dargelegt bzw. geregelt. Hierzu ergänzend muss jedoch angeführt werden, dass immer gewährleistet sein muss, dass durch die Art der Werbung keinerlei Ablenkung oder gar Blendung der Ver-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Rohrlache I wurde bereits zur Satzung beschlossen. Die Gestaltung mit Werbung wurde dort bereits reguliert. Dies gilt auch weiterhin.	

1. Änderung des Bebauungsplans „Rohrlache I“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 9
	kehrsteilnehmer auf der BAB 5 zu erwarten steht. Abschließend bitten wir um Ausweisung von genügend Parkflächen, die auch für den LKW- Verkehr geeignet sind.		
A.6	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – GESUNDHEITSAMT (Schreiben vom 07.02.2017)		
A.6.1	Mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 05.12.2013 und 10.06.2016 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2	<i>Stellungnahmen vom 10.06.2016</i> Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 05.12.2013 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.3	Stellungnahme vom 05.12.2013: <i>Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes.</i> <i>Die herzustellenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</i> <i>Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC-Spülleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden.</i> <i>Betriebswasseranlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Haushalten betrieben werden, sind nach § 13(4) TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde bereits im Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Rohrlache I in den Hinweisen berücksichtigt. Dieser gilt auch weiterhin.	
A.7	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE (Schreiben vom 14.02.2017)		
A.7.1	Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.8	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – BAULEITPLANUNG (Schreiben vom 14.02.2017)		
A.8.1	Planunterlagen, Allgemeines Im Vorfeld zur 1. Änderung des Bebauungsplans fanden mehrere Gespräche mit der Gemeinde und den Planern statt, deren Ergebnisse in der vorliegenden Planung umgesetzt wurden. Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

1. Änderung des Bebauungsplans „Rohrlache I“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 9
A.8.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Der Flächennutzungsplan sieht für die überplante Fläche eine gewerbliche Baufläche vor. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.3	Weiteres Verfahren		
A.8.3.1	Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen. Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen. Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden".... Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der	Dies wird berücksichtigt.	

1. Änderung des Bebauungsplans „Rohrlache I“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 9
	betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.		
A.8.3.2	Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Das Ergebnis wird nach Ende des Verfahrens mitgeteilt.	
A.9	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 07.02.2017)		
A.9.1	Laut Planvorentwurf plant ein ansässiges Unternehmen die Realisierung einer Sprühtrocknungsanlage, welche die derzeit zulässige Höhe überschreiten würde. Letztes Jahr wurde das gesamte Gebiet zum Industriegebiet aufgestuft. Bereits im damaligen Verfahren hatten wir angeregt, auch aufgrund des peripheren, siedlungsfernen Areals keine Höhenbeschränkungen festzusetzen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.2	Mit der vorliegenden Planung soll die bisherige Grenze von maximal 15 m Gebäudehöhe auf einem bestimmten Anteil der Grundstücksfläche um das 2-Fache überschritten werden dürfen, ausnahmsweise soll auch eine Höhe von über 30 m für erforderliche technische Anlagen zulässig sein. Des Weiteren sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes auch gewisse Möglichkeiten zur Überschreitung von Baugrenzen eingeräumt werden. Beide Änderungen, die - wie auch das konkrete Vorhaben zeigt - den tatsächlichen Bedürfnissen von Industrieunternehmen besser Rechnung tragen und zugleich eine höhere Flächeneffizienz ermöglichen, werden begrüßt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.10	REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 08.02.2017)		
A.10.1	Bitte senden Sie uns im Rahmen der weiteren Beteiligung auch die Planzeichnung zu. Wir gehen aufgrund der schriftlichen Ausführungen davon aus, dass es sich bei der 1. Änderung um keine Geltungsbereichserweiterung handelt.	Dies wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird zugesandt. Es handelt sich bei der Änderung nicht um eine Änderung des Geltungsbereichs.	

1. Änderung des Bebauungsplans „Rohrlache I“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 9
A.10.2	Die Festsetzung zur Überschreitung der max. zul. Gebäudehöhe ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es sollte jedoch geprüft werden, ob die Formulierung der <i>Mindestfläche von 1.000 qm</i> (Zif. 1.2.2.2) richtig ist. U.E. handelt es sich hierbei auch um eine <i>Maximalfläche</i> , die aber eben nur bei kleineren Grundstücken, bei denen die 15% weniger als 1.000 qm ergeben, Anwendung findet.	Dies wird zur Kenntnis genommen. An der Formulierung wird festgehalten, da auch bei kleineren Grundstücken so eine gerechte und ausreichende Überschreitung ermöglicht werden kann.	
A.10.3	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.11	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 14.02.2017)		
A.11.1	Das Verfahrensgebiet ist mit Erdgas versorgt. Wir weisen darauf hin, dass bei der künftig planungsrechtlich zulässigen Überschreitung der Baugrenzen Erdgas-Netzanschlussleitungen betroffen sein können. Gemäß § 53 Abs. 4 S. 2 LBO ist daher eine Anhörung der bnNETZE GmbH im Rahmen der nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Antrags- und Kennntnisgabeverfahren erforderlich.	Dies wird berücksichtigt.	
A.12	DB NETZ AG (Schreiben vom 28.02.2017)		
A.12.1	Zur 1. Änderung des Bebauungsplanverfahrens "Rohrlache I" Teningen möchten wir Ihnen mitteilen, dass die vorgesehenen Änderungen der Festsetzungen zur Aufnahme von Regelungen zu Überschreitungsmöglichkeiten der Gebäudehöhe und Baugrenzen keine ersichtliche Einwirkung auf das Eisenbahnvorhaben haben. Die von uns am 31.08.2016 abgegebene Stellungnahme bleibt weiterhin bestehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.2	Im Umweltbericht zur B-Plan-Änderung wird auf S. 7f bzgl. Flächennutzungsplan nicht ganz zutreffend formuliert, dass der Westteil der Gewerbefläche aktuell bereits bis zur Autobahn vollständig bebaut sei. Dies trifft so natürlich nicht zu, da ja westlich des Gewerbe- bzw. Industriegebiets Rohrlache ein ca. 50 m breiter Streifen zur Autobahn frei bleibt, der nicht zum Gewerbe-/Industriegebiet zählt und auf dem die NBS zukünftig verlaufen soll.	Dies wird berücksichtigt. Die Formulierung wird korrigiert.	
A.13	BUND-KREISVERBAND EMMENDINGEN (Schreiben vom 05.03.2017)		
A.13.1	Der BUND-Regionalverband Südlicher Oberrhein hat uns Ihre Stellungnahme weitergeleitet. Der BUND-Kreisverband Em-	Dies wird berücksichtigt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 9
	mendingen hat sich zu der o. a. Maßnahme mit dem LNV Emmendingen abgestimmt: Momentan haben wir aus Naturschutz- und Umweltgesichtspunkten keine Einwendungen. Beziehen Sie uns bitte trotzdem in das weitere Verfahren ein.		

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – VERMESSUNGSAMT (Schreiben vom 28.02.2017)
B.2	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR FLURNEUORDNUNG (Schreiben vom 17.02.2017)
B.3	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – LANDWIRTSCHAFTSAMT (Schreiben vom 13.02.2017)
B.4	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – FORSTLICHE BELANGE (Schreiben vom 20.02.2017)
B.5	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE BAURECHTSBEHÖRDE (Schreiben vom 06.02.2017)
B.6	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR ÖPNV (Schreiben vom 03.02.2017)
B.7	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – EIGENBETRIEB ABFALLWIRTSCHAFT (Schreiben vom 24.02.2017)
B.8	UNITYMEDIA BW GMBH (Schreiben vom 08.02.2017)
B.9	TERRANETS BW GMBH (Schreiben vom 06.02.2017)
	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.
B.10	NETZE BW GMBH (Schreiben vom 08.02.2017)
	Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
B.11	VERMÖGEN UND BAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Schreiben vom 02.02.2017)
B.12	ABWASSERZWECKVERBAND UNTERE ELZ (Schreiben vom 09.02.2017)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.